

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 29. Juni 1959

41. Stück

148. Verordnung: Verkehr mit Essigsäure zu Genußzwecken.**149.** Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 1 Schilling.**150.** Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 50 Groschen.**151.** Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über den Austausch von Strafnachrichten.

148. Verordnung der Bundesministerien für soziale Verwaltung, für Justiz und für Handel und Wiederaufbau vom 6. Juni 1959 über den Verkehr mit Essigsäure zu Genußzwecken.

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Lebensmittelgesetzes 1951, BGBl. Nr. 239, wird verordnet:

§ 1. (1) Es ist verboten, Essigsäure, die zur Zubereitung von Speisen oder zur Konservierung von Lebensmitteln bestimmt ist und in 100 Gramm mehr als 15,5 Gramm wasserfreie Essigsäure enthält, in mehr als 200 Kubikzentimeter fassenden Flaschen anderen als den im § 2 genannten Personen feilzuhalten oder zu verkaufen.

(2) Die Verpackung und Bezeichnung der Essigsäure im Sinne des Abs. 1 wird auf Flaschen eingeschränkt, die folgende Eigenschaften (Abs. 3) und Beschriftung (Abs. 4) aufweisen.

(3) Die Flaschen müssen

1. aus weißem oder halbweißem Glas oder aus einem zu diesem Zweck zugelassenen Kunststoff hergestellt sein;

2. eine länglich abgeflachte Form aufweisen;

3. gerippt sein, wobei aber eine ihrer Breitseiten zur Anbringung des Flaschenschildes glatt bleiben muß und für den Fall, daß nicht die zweite Breitseite gerippt ist, beide Schmalseiten gerippt sein müssen;

4. mit einem im oder am Flaschenhals angebrachten, ohne Zerschneiden der Flasche nicht entfernbaren Sicherheitsausguß versehen sein, der bei Flaschen bis zu 100 Kubikzentimeter Inhalt vom ersten Drittel nicht mehr als 33 Kubikzentimeter, von den beiden letzten Dritteln nicht mehr als 55 Kubikzentimeter pro Minute ausfließen läßt oder bei Flaschen mit mehr als 100 Kubikzentimeter Inhalt vom ersten Drittel nicht mehr als 33 Kubikzentimeter, vom zweiten Drittel nicht mehr als 55 Kubikzentimeter und vom letzten Drittel nicht mehr als 60 Kubikzentimeter pro Minute ausfließen läßt.

(4) Das an der nicht gerippten Breitseite der Flasche angebrachte, festhaftende Flaschenschild

hat in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift folgende Angaben zu enthalten:

1. die Art des Inhaltes und seinen Gehalt an wasserfreier Essigsäure in Gewichtshundertteilen;

2. die Menge des Inhaltes nach gesetzlichem Maß oder Gewicht;

3. die Firma (allenfalls mit Firmenzusatz), welche den Inhalt hergestellt oder abgefüllt hat, sowie den Ort ihrer gewerblichen Hauptniederlassung, jedoch in kleineren Schriftzügen als die Bezeichnung nach Z. 4;

4. am oberen Ende in roten Buchstaben von gleicher Schriftart und Schriftgröße auf weißem Grunde die Warnung: „Vorsicht! Ätzend! Unverdünnert genossen lebensgefährlich!“;

5. eine Gebrauchsanweisung für die Verwendung zu Speisezwecken.

(5) Es ist verboten, weitere Aufschriften sowie Abbildungen irgendwelcher Art auf den Flaschen anzubringen. Das Flaschenschild darf außer in den Buchstaben der Warnung keinen roten Farbton aufweisen.

(6) Von den Bestimmungen des Abs. 5 ist die Anbringung einer Marke auf dem Flaschenschild durch die Erzeugungs- oder Abfüllunternehmung oder durch deren Interessenverband ausgenommen, wenn

a) bei Verwendung einer Wortmarke diese so angebracht wird, daß sie sich deutlich in ihrer Schriftart und durch kleinere Schriftgröße von der Warnung (Abs. 4 Z. 4) unterscheidet;

b) bei Verwendung einer Bildmarke oder einer kombinierten Marke diese Marken nicht auffälliger als die Warnung angebracht sind.

(7) Essigsäure enthaltende Flaschen (Abs. 1 bis 6) dürfen in Umhüllungen nur feilgehalten oder verkauft werden, wenn die Umhüllung eine deutlich sichtbare auf die Gefährlichkeit des unverdünnten Flascheninhaltes hinweisende Warnung trägt.

§ 2. (1) Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht für die Abgabe von Essigsäure an Wiederverkäufer oder an Personen, in deren Geschäftsbetrieb

Essigsäure zur Zubereitung von Speisen oder Konservierung von Lebensmitteln Verwendung findet.

(2) Es ist jedoch verboten, den im Abs. 1 bezeichneten Personen Essigsäure in Großbehältnissen feilzuhalten oder zu verkaufen, die nicht in großen roten Buchstaben auf weißem Grunde an auffallender Stelle die dauerhafte, deutlich sichtbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Ätzend! Essigsäure! Unverdünnt genossen lebensgefährlich!“ und denen keine Gebrauchsanweisung für die Verwendung der Essigsäure zu Speisezwecken beigegeben ist.

(3) Die Verwendung gläserner Großbehältnisse, die nicht wirksam gegen Zerbrechen geschützt sind, ist untersagt.

§ 3. (1) Essigsäure zu Genußzwecken darf in anderen als den im § 1 beschriebenen Flaschen, die zur Abgabe von Essigsäure zu Genußzwecken bestimmt sind und nach älteren Vorschriften zugelassen waren, bis zum 30. Juni 1959 feilgehalten und verkauft werden.

(2) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 7 treten mit 1. Jänner 1960 in Kraft.

§ 4. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bundesministerien für soziale Verwaltung, für Justiz und für Handel und Wiederaufbau vom 22. Oktober 1957, BGBl. Nr. 233, über den Verkehr mit Essigsäure zu Genußzwecken, in der Fassung der Verordnung vom 23. April 1958, BGBl. Nr. 102, außer Kraft.

Proksch

Tschadek

Bock

149. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 18. Juni 1959 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 1 Schilling.

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes vom 26. Juni 1953, BGBl. Nr. 64, werden ab 1. September 1959 im Wege der Oesterreichischen Nationalbank Scheidemünzen zu 1 Schilling in folgender Ausstattung ausgegeben werden:



Das 1-Schilling-Stück wird aus Kupfer mit einem Aluminiumgehalt von 8,5 v. H. geprägt. Es hat ein Stückgewicht von 4,2 g und einen Durchmesser von 22,5 mm. Die eine Seite enthält die Wertziffer „1“, darunter das Wort „Schilling“ und die Jahreszahl der Ausprägung sowie die halbkreisförmige Umschrift „Republik Öster-

reich“. Die andere Seite zeigt drei Edelweißblüten, umgeben von der Umschrift „Ein Schilling“. Die innere Einfassung besteht auf beiden Seiten aus einem flachen Stäbchen; der Rand der Münze ist glatt.

Die Münzen zu 1 Schilling sind bei allen Kassen des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften sowie ihrer Betriebe bis zu einem Gesamtbetrag von 50 S, im Privatverkehr bis zu einem Gesamtbetrag von 25 S, zum Nennwert in Zahlung zu nehmen. Von den Kassen der Oesterreichischen Nationalbank sind sie in unbeschränkter Menge, von den Bundeskassen nach Maßgabe der verfügbaren Kassenbestände gegen Banknoten umzuwechseln.

Kamitz

150. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 18. Juni 1959 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 50 Groschen.

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes vom 26. Juni 1953, BGBl. Nr. 64, werden ab 1. Oktober 1959 im Wege der Oesterreichischen Nationalbank Scheidemünzen zu 50 Groschen in folgender Ausstattung ausgegeben werden:



Das 50-Groschen-Stück wird aus Kupfer mit einem Aluminiumgehalt von 8,5 v. H. geprägt. Es hat ein Stückgewicht von 3 g und einen Durchmesser von 19,5 mm. Die eine Seite zeigt die Wertziffer „50“ mit einer kleinen Enzianblüte, darunter befindet sich die Jahreszahl der Ausprägung und das Wort „Groschen“. Die andere Seite trägt den Brustschild des Bundeswappens, umgeben von der Umschrift „Republik Österreich“. Die innere Einfassung besteht auf beiden Seiten aus einem flachen Stäbchen; der Rand der Münze ist gerippt.

Die Münzen zu 50 Groschen sind bei allen Kassen des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften sowie ihrer Betriebe bis zu einem Gesamtbetrag von 50 S, im Privatverkehr bis zu einem Gesamtbetrag von 25 S, zum Nennwert in Zahlung zu nehmen. Von den Kassen der Oesterreichischen Nationalbank sind sie in unbeschränkter Menge, von den Bundeskassen nach Maßgabe der verfügbaren Kassenbestände gegen Banknoten umzuwechseln.

Kamitz

151.

Nachdem das am 3. Mai 1958 in Wien unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über den Austausch von Strafnachrichten, welches also lautet:

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über den Austausch von Strafnachrichten.

Die Republik Österreich und das Königreich der Niederlande, vom Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen den beiden Ländern auf dem Gebiete des Austausches von Strafnachrichten zu regeln, haben Bevollmächtigte ernannt, die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen sind:

Artikel I.

Die beiden vertragschließenden Teile werden einander die von den Gerichten ihres Staates gegen Angehörige des anderen Staates gefällten rechtskräftigen Strafurteile und die darauf bezüglichen weiteren Entscheidungen und Verfügungen kostenlos mitteilen, soweit sie nach den Rechtsvorschriften des mitteilenden Staates in das Strafregister eingetragen werden. Diese Mitteilungen werden am Anfang jedes Kalendervierteljahres gesammelt ausgetauscht werden.

Die vertragschließenden Teile werden einander auf Ersuchen im Einzelfall Abschriften und Auszüge der oben erwähnten Strafurteile übermitteln.

Artikel II.

Die beiden vertragschließenden Teile werden einander überdies auf Ersuchen im Einzelfall Auskünfte über Eintragungen im Strafregister erteilen, die sich

1. auf Angehörige des ersuchenden Staates beziehen;
2. auf andere im Gebiet des ersuchenden Staates befindliche Personen beziehen, gegen die bei einem Gericht dieses Staates ein Strafverfahren anhängig ist.

Artikel III.

Der Verkehr zwischen den vertragschließenden Teilen erfolgt in den in diesem Abkommen gegebenen Angelegenheiten auf diplomatischem Wege.

Artikel IV.

Dieses Abkommen wird durch einen besonderen Notenwechsel in Kraft gesetzt werden. Es

Overeenkomst tussen de Republiek Oostenrijk en het Koninkrijk der Nederlanden betreffende de uitwisseling van strafbladen.

De Republiek Oostenrijk en het Koninkrijk der Nederlanden, geleid door de wens, de betrekkingen tussen de beide landen op het gebied van de uitwisseling van strafbladen te regelen, hebben gevolmachtigden benoemd, die, na uitwisseling van hun in goede en behoorlijke vorm bevonden volmachten, als volgt zijn overeengekomen:

Artikel I.

De beide Overeenkomstsluitende Partijen zullen elkander kosteloos mededeling doen van de door rechterlijke instanties van hun Staat tegen onderdanen van de andere Staat uitgesproken onherroepelijke veroordelingen ter zake van strafbare feiten en de overige daarop betrekking hebbende beslissingen en maatregelen, voor zover deze volgens de wetten van de mededelende Staat in het strafregister worden vermeld. Deze mededelingen zullen worden verzameld en aan het begin van elk kwartaal uitgewisseld.

De Overeenkomstsluitende Partijen zullen elkander op verzoek in bijzondere gevallen afschriften en uittreksels van de bovengenoemde veroordelingen verstrekken.

Artikel II.

De beide Overeenkomstsluitende Partijen zullen elkander bovendien op verzoek in bijzondere gevallen inlichtingen verstrekken over vermeldingen in het strafregister, welke

1. betrekking hebben op onderdanen van de verzoekende Staat;
2. betrekking hebben op andere, zich op het gebied van de verzoekende Staat bevindende personen, tegen wie bij een rechterlijke instantie van deze Staat een strafvervolgning aanhangig is.

Artikel III.

De betrekkingen tussen de Overeenkomstsluitende Partijen ten aanzien van de aangelegenheden, welke bij deze Overeenkomst zijn geregeld, worden onderhouden langs diplomatieke weg.

Artikel IV.

Het tijdstip van inwerkingtreding dezer Overeenkomst zal bij afzonderlijke notawisseling

kann durch jeden der vertragschließenden Teile mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gegen Ende jedes Kalenderjahres, zum ersten Male zum 31. Dezember 1958, gekündigt werden.

Geschehen zu Wien, den 3. Mai 1958
in zweifacher Ausfertigung, in deutscher und holländischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:
Leopold Figl

Für das Königreich der Niederlande:
M. H. F. Eschauzier

worden vastgesteld. Zij kan door ieder der Overeenkomstsluitende Partijen met een opzeggingstermijn van drie maanden tegen het eind van ieder kalenderjaar worden opgezegd, voor het eerst per 31 december 1958.

Gedaan te Wenen, de 3e mei 1958
in tweevoud, in de Duitse en in de Nederlandse taal, zijnde beide teksten gelijkelijk authentiek.

Voor de Republik Oostenrijk:
Leopold Figl

Voor het Koninkrijk der Nederlanden:
M. H. F. Eschauzier

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Abkommen für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Justiz und vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 11. März 1959.

Der Bundespräsident:
Schärf

Der Bundeskanzler:
Raab

Der Bundesminister für Justiz:
Tschadek

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten:
Figl

Das vorliegende Abkommen ist gemäß seinem Art. IV durch Notenwechsel mit 25. April 1959 in Kraft gesetzt worden.

Raab